

Anleger-Selbsthilfe  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Postfach 1  
8042 Zürich

Basel, 11. Mai 2010  
RSC/ce

## Risikoaufklärung mit der Broschüre „Besondere Risiken im Effektenhandel“

Sehr geehrte ~~[REDACTED]~~  
Sehr geehrter ~~[REDACTED]~~

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 25. März 2010, worin Sie uns Fragen im Zusammenhang mit der von der Schweizerischen Bankiervereinigung im Jahre 2001 herausgegebenen Broschüre "Besondere Risiken im Effektenhandel" unterbreiten.

Der Schweizerischen Bankiervereinigung ist der Anlegerschutz ein wichtiges Anliegen. Wir sind bestrebt, die Kunden Schweizer Banken über die Grundlagen und die Entwicklung des schweizerischen Finanzplatzes zu informieren.

Obgleich uns die Einzelheiten der Geschäftsbeziehungen der Mitglieder Ihrer Anleger-Selbsthilfegruppe mit der Credit Suisse nicht bekannt sind, beantworten wir gerne Ihre Fragen in allgemeiner Form. Bei konkreten Beschwerden gegen eine Bank steht die Möglichkeit offen, mit dem Schweizerischen Bankenombudsman als neutrale Informations- und Vermittlungsstelle in Kontakt zu treten.

Das Schweizerische Finanzmarktrecht auferlegt den Banken und Effektenhändlern gewisse Informationspflichten, die gegenüber ihren Kunden und Anlegern zu erfüllen sind. Unsere Rechtsordnung erwartet, dass der Anleger mündig und selbstverantwortlich handelt und damit seine Pflicht, sich über die Risiken von geplanten Anlagen zu informieren, wahrnimmt. In diesem Sinne unterstützen wir Sie gerne bei Ihrem Engagement und würden es auch begrüßen, wenn Sie die Bemühungen von Anlegern, sich über künftige Anlagen sachkundig zu machen, unterstützen würden.

Unsere Broschüre bezweckt lediglich allgemein über Geschäftsarten und Anlagen zu informieren, die besondere Risiken aufweisen können. Dem Anleger wird geraten, sich vor Abschluss eines Effektenhandelsgeschäfts, insbesondere vor Erwerb von strukturierten Produkten, eingehend über die im Einzelfall entstehenden Risiken aufgrund der massgebenden Produktbeschreibung sachkundig zu machen (Rz. 5, Rz. 102 und 109). Für die Erfüllung der Informationspflicht sind dementsprechend auch Prospekte, Inse-  
rate, und weiteres allgemein zugängliches Informationsmaterial, welche im Zusam-

menhang mit der Emission oder der Erstplatzierung erstellt wurden, relevant. Soweit dennoch Unklarheiten bestehen, weist die Broschüre den Anleger ausdrücklich an, beim Effektenhändler nachzufragen (Rz. 5). Demzufolge stellt die Broschüre nur einen Teil des Informationsmaterials dar, das den Anlegern zur Verfügung steht, um die inhärenten Risiken eines geplanten Effektenhandelsgeschäfts zu verstehen.

Im Einzelnen möchten wir wie folgt auf Ihre sechs Fragen antworten:

1. Das Emittentenrisiko besteht bei sämtlichen Effekten und ist dementsprechend ein übliches Risiko des Effektenhandels, über welches der Effektenhändler grundsätzlich nicht zu informieren braucht. Nichtsdestotrotz weist die Broschüre auf dieses Risiko bei herkömmlichen Effekten hin (Rz. 13). Die Broschüre enthält gar bezüglich strukturierter Produkte noch weitergehende Ausführungen zum Thema Emittentenrisiko (Rz. 110). Die Beschreibung des Emittentenrisikos bezieht sich auf alle strukturierten Produkte, somit auch auf sog. Kapitalschutzprodukte. Diese bilden keinen eigenen Teil, sondern werden von der allgemeinen Beschreibung der strukturierten Produkte (Rz. 100-114) abgedeckt.
2. Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, bezieht sich die Beschreibung des Emittentenrisikos für strukturierte Produkte auch auf Kapitalschutzprodukte. Auf die Höhe des Kapitalschutzes kommt es nicht an.
3. Unter "White Labelling" wird beim Vertrieb von Finanzinstrumenten das Platzieren des Logos auf dem Verkaufsdokument für ein Produkt eines anderen Emittenten verstanden. Dadurch wird die Rolle des Vertreibers, der das Produkt auf den Markt bringt, der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Praxis des *White Labelling* ist grundsätzlich zulässig. Sie erscheint einzig bei irreführenden oder unlauteren Produktbeschreibungen problematisch. Dies war bei der Credit Suisse aber gerade nicht der Fall, wie die FINMA in ihrem Lehman Brothers-Bericht festgestellt hat.  
  
*White Labelling* ist nur ein Marketinginstrument des Vertreibers und ändert nichts an den wirtschaftlichen Eigenschaften der Effekten oder der Abwicklung des Effektenhandels. *White Labelling* verbirgt keine besonderen Risiken im Effektenhandel, über welche die Broschüre hätte informieren müssen.
4. Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, bezieht sich die ausdrückliche Beschreibung des Emittentenrisikos für strukturierte Produkte (Rz. 110) auch auf Kapitalschutzprodukte.
5. Der in Randziffer 112 der Broschüre umschriebene Maximalverlust beschreibt die Differenz zwischen Kaufpreis und Kapitalschutz bei Kapitalschutzprodukten. Dieser Teil der Beschreibung zeigt auf, welche Protektion ein Kapitalschutzprodukt anbietet bzw. in welchem Umfang der Anleger den Risiken der unterliegenden Werte ausgesetzt ist. In Randziffer 112 geht es nicht um das Emittentenrisiko.

Diese Beschreibung ist im gesamten Kontext der Broschüre zu sehen. Insbesondere Randziffer 110 beschreibt das Emittentenrisiko für strukturierte Produk-

te. Dieses Risiko – wie die Broschüre ausführt – ist bei sämtlichen strukturierten Produkten und so auch bei Kapitalschutzprodukten zu beachten.

Bei sorgfältiger Lektüre der Broschüre hätte den Anlegern das Risiko eines möglichen Gesamtverlustes ihrer Anlage bekannt sein müssen. Soweit dennoch Unklarheiten bestehen, hätte er sich gemäss der ausdrücklichen Anweisung in der Broschüre (Rz. 5) beim Effektenhändler informieren müssen.

6. Wie wir bereits zu Beginn erwähnt haben, stellt die Broschüre lediglich eine Informationsquelle von vielen dar. Sie ersetzt insbesondere nicht die Produktbeschreibungen der Emittentin, auf welche in der Broschüre (Rz. 102 und 109) ausdrücklich verwiesen wird. Für die Erfüllung der Informationspflicht sind dementsprechend auch Prospekte, Inserate, und weiteres allgemein zugängliches Informationsmaterial, welches im Zusammenhang mit der Emission oder der Erstplatzierung erstellt wurden, relevant.

Durch sorgfältige Auseinandersetzung mit unserer Broschüre und dem allgemein zugänglichen Informationsmaterial hätte der Anleger in der Lage sein müssen, die Risiken beim Erwerb von strukturierten Produkten zu erkennen. Soweit dennoch Unklarheiten bestanden habe sollten, weist ihn die Broschüre ausdrücklich an, sich beim Effektenhändler zu informieren (Rz. 5).

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben und stehen gerne für weitere Fragen oder Bemerkungen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung



Renate Schwob



Pascal Baumgartner